

## Satzung

Stand: 27.11.2025

### **Präambel**

Die INTA-Stiftung wird gegründet mit dem Ziel, die gemeinsame Arbeit von Werner und Helga Sprenger zu pflegen, zu fördern und lebendig zu erhalten. Ein großer Dank gilt an dieser Stelle Atina Haberkern, die maßgeblich am Aufbau dieses Werkes beteiligt war.

Werner Sprenger hat sich als Schriftsteller in seinen Gedichten und Prosatexten für soziale und gesellschaftliche Gerechtigkeit eingesetzt, den Hunger in der Welt angeprangert („Brauchen Hungernde denn Gedichte?“) und sich in der Friedensarbeit engagiert, nachdem er als junger Soldat noch im Krieg kämpfen musste.

Nach prägenden Aufenthalten in Indien und Ausbildungen in der Humanistischen Psychologie wurde er Begründer der INTA-Meditation im tiefen Bewusstsein, dass der Frieden in der Welt nur durch den inneren Frieden zu erlangen ist, und die Veränderung der Welt nur durch unsere eigene Veränderung. „Sei Du die Veränderung, die Du in der Welt sehen willst.“ Mahatma Gandhi

INTA ist eine in jahrtausendealter Tradition gewachsene Meditation, die es uns ermöglicht, unser uns innewohnendes Potential zu entfalten. (Werde, der Du bist.) INTA, ein altes Sanskritwort, bedeutet: „Durch Dich zu mir kommen – durch mich zu Dir kommen.“ Martin Buber beschreibt diese Bewegung in seinem Werk „Das dialogische Prinzip“ mit dem Satz: „Der Mensch wird am Du zum Ich“. So ist INTA auch eine Beziehungskultur.

In der achtsamen und nichtwertenden Begegnung mit anderen Menschen lerne ich mich selbst kennen, mich selbst achten und lieben, um auch andere Menschen verstehen, achten und lieben zu können und so ein verantwortungsbewusstes Mitglied der Gesellschaft zu werden. Es sind solche Menschen, die den Wandel bewirken hin zu einer sozial gerechten, friedlichen und ökologischen Welt. INTA ist in diesem Sinne eine Lebenshaltung, ein waches, achtsames und verantwortungsbewusstes In-der-Welt-Sein.

Die wiederholte Begegnung mit dem Tod im Krieg und im späteren Leben haben Leben und Werk von Werner Sprenger entscheidend geprägt und das Bewusstsein von der Kostbarkeit und der Einmaligkeit unseres Lebens vertieft.

Werner Sprenger hat durch seine Bücher und seine Seminararbeit zusammen mit seiner langjährigen Lebenspartnerin Helga Sprenger unzähligen Menschen „Mut gemacht, die zu sein, die sie noch nicht zu sein wagten“, Mut gemacht, ihr Potential zu entfalten und zu leben. Seit Werner Sprengers Tod in 2009 führt Helga Sprenger diese Arbeit fort.

Sinn und Aufgabe der INTA-Stiftung ist es, dieses Vermächtnis in die Zukunft zu tragen. Selbstbestimmung, Frieden und soziale Gerechtigkeit sind dabei die zentralen Themenfelder der Stiftungsarbeit. Zusätzlich zu ihren eigenen Aktivitäten soll die Stiftung auch solche

Projekte fördern, die im Sinne dieser Präambel mit potentialorientierten, pädagogischen und künstlerischen Ansätzen Menschen zu einem selbstbestimmten und gesellschaftsbewussten Leben befähigen sowie soziale Ungerechtigkeit überwinden und dem Frieden dienen.

# INTA-Stiftung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen INTA-Stiftung.
- 2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird von der GLS Treuhand e.V. in 44789 Bochum treuhänderisch verwaltet und durch deren Organe im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

## § 2 Ziele und ihre Verwirklichung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder und die Organpersonen des Treuhänders und der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Zweck der Stiftung sind die Förderung von:
  - a) Kunst und Kultur AO §52, Abs. 2, Nr. 5
  - b) Volks- und Berufsbildung, Erziehung AO §52, Abs. 2, Nr. 7
  - c) internationaler Gesinnung AO §52, Abs. 2, Nr.13

Die Stiftung verwirklicht die Zwecke in erster Linie durch die Bereitstellung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Dabei müssen nicht alle Ziele in gleichem Umfang verfolgt werden.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

## INTA-Stiftung

- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Pflege und Verbreitung des literarischen Gesamtwerkes von Werner Sprenger, insbesondere durch Archivierung und wissenschaftliche Aufarbeitung und die Verbreitung von Literatur im Sinne der INTA-Meditation
  - Unterstützung der Durchführung bzw. Durchführung von Seminaren und Ausbildungen der INTA-Meditation sowie Vergabe von Stipendien für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen
  - Die Stiftung vergibt in regelmäßigen Abständen einen Friedensförderpreis an einen Einzelnen oder an eine Gruppierung, die sich beispielhaft für die Förderung des Friedens einsetzt (Helga-und-Werner-Sprenger-Friedenspreis).
- 4) Die Bereitstellung von Mitteln im Sinne des Abs. 2 geschieht durch Zuwendungen und / oder Förderdarlehen (zinslos, zinsverbilligt oder ohne übliche Sicherheiten).
- 5) Unberührt bleibt, dass die Stiftung – unabhängig von den vorstehend beschriebenen Zwecken und deren Verwirklichung – gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft einen Teil ihrer Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen kann.
- 6) Die Stiftung kann im In- und Ausland tätig werden.

### **§ 3 Organe der Stiftung**

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrates kann eine in der gesetzlich zulässigen Höhe jährliche Ehrenamtspauschale bezahlt werden.

# INTA-Stiftung

## § 4 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Gründungsstiftungsrat wird mit der Vereinbarung der Stiftungssatzung konstituiert und besteht aus:
  - a) Frau Helga Sprenger (Vorsitzende)
  - b) Herr Uwe Baumann
  - c) Herr Peter Herrmann
  
- 2) Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes oder Erweiterung des Stiftungsrates, die vom Stiftungsrat beschlossen werden kann, kann sich der Stiftungsrat durch Zuwahl ergänzen. Die Mitglieder des Gründungsstiftungsrates üben ihr Amt unbefristet aus. Weitere Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt über die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich. Für den Fall, dass Gründungs- und weitere Stiftungsratsmitglieder ihr Amt niederlegen, kann der Treuhänder Nachfolger bestellen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Stiftungsrat. Kommt der Stiftungsrat seiner Verpflichtung zur Selbstergänzung nicht nach oder ist er aus anderen Gründen nicht weiter tätig, kann der Treuhänder Nachfolger für den Stiftungsrat bestellen.
  
- 3) Die Gründungsstifterin ist unbefristet Vorsitzende des Stiftungsrats. Danach wählt der Stiftungsrat eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
  
- 4) Der Stiftungsrat fasst im Rahmen der Zielsetzungen gem. § 2 dieser Satzung die Beschlüsse, nach denen der Treuhänder die Stiftung verwaltet und vertritt. Er entscheidet insbesondere über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln.
  
- 5) Der Stiftungsrat hat folgende weitere Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Treuhänders, Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Treuhänders;
  - Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Treuhänder sowie Beschlussfassungen über einen Rechtsformwechsel z.B. in eine rechtlich selbständige Stiftung im Einvernehmen mit dem Treuhänder.

## INTA-Stiftung

- 6) Die Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, statt und werden durch ein Mitglied des Stiftungsrates mit einer Frist von einer Woche schriftlich (z.B. per E-Mail) einberufen. Über die Beschlüsse erstellt der Treuhänder oder ein Stiftungsratsmitglied ein Protokoll, das an die Mitglieder des Stiftungsrates bzw. den Treuhänder mindestens per E-Mail übermittelt wird. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Stiftungsratssitzungen können als Online-Versammlung stattfinden. Ob die Sitzung real oder virtuell erfolgt, wird bei der Einladung festgelegt. Hierzu ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Stiftungsräte gewahrt sind und Beschlüsse rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle Sitzung statt, werden die Zugangsdaten den Stiftungsräten per E-Mail übermittelt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche der Stiftungsrat dem Treuhänder und dem Stiftungsratsvorsitzenden bekanntgegeben hat. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur Sitzung des Stiftungsrates entsprechend.

- 7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse einmütig, d.h. einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so kann in der folgenden Sitzung des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Bei Stimmgleichheit im Stiftungsrat ist die Stimme der Gründungstifterin ausschlaggebend. Die Beschlussfassung kann auch digital bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) erfolgen. Der Treuhänder kann an den Stiftungsratssitzungen beratend teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt. Über Beschlüsse im Umlaufverfahren ist er zu informieren.

- 8) Der Stiftungsrat gibt sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Geschäftsführung / Treuhandverwaltung**

- 1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegen dem Treuhänder, als treuhänderischem Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er ist von den

## INTA-Stiftung

Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Treuhänder kann einen Geschäftsführer bestellen.

### 2) Weitere Aufgaben des Treuhänders:

- Der Treuhänder unterstützt und begleitet den Stiftungsrat bei der Entwicklung der Stiftung.
- Gemäß den Stiftungssatzungszwecken und den Beschlüssen des Stiftungsrates vergibt der Treuhänder die Stiftungsmittel. Er hilft und berät bei der Findung und Beurteilung der Förderprojekte. Sofern die Entscheidungen des Stiftungsrates gegen satzungsgemäße Bestimmungen oder gesetzliche Vorgaben verstoßen, steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu.
- Der Treuhänder nimmt alle Verwaltungsaufgaben für die Stiftung wahr, insbesondere Vermögensanlage, Buchführung, Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen sowie Jahresabschlussstätigkeiten.

## § 6 Stiftungsvermögen

- 1) Der Vermögensstock der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Bezüglich des darüberhinausgehenden Vermögens der Stiftung ist es ausdrücklicher Stifterwille, dass, um größere gemeinnützige Projekte und Vorhaben fördern zu können, auch Teile des Vermögens eingesetzt bzw. verbraucht werden können. Zustiftungen wachsen mit Zustimmung des Stiftungsrats dem Vermögensstock zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

Sowohl der Vermögensstock als auch das freie Vermögen können jederzeit durch die Gründungstifterin oder Dritte erhöht werden. Aufstockung in Form von Immobilien und Sachwerten ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Treuhänders und des Stiftungsrates der Stiftung.

- 2) Das Stiftungsvermögen soll, neben üblichen Risikoklassifizierungen für gemeinnützige Einrichtungen, so angelegt werden, dass die Förderzwecke der Stiftung auch in der Vermögensanlage so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Eine Anlage der Mittel soll möglichst unter ökologischen, sozialen und nachhaltigen Gesichtspunkten stattfinden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## INTA-Stiftung

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### **§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat und dem Treuhänder nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, oder ergeben sich im Sinne der Präambel neue Aufgabenfelder, die von den bisherigen Stiftungszwecken nicht abgedeckt werden, so können beide gemeinsam

den Stiftungszweck im Rahmen der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes ändern. Vor einer solchen Änderung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

- 2) Die Stiftung wird auf Dauer begründet. Der Stiftungsrat und der Treuhänder können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

### **§ 8 Anfall des Stiftungsvermögens**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die GLS Treuhand e.V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, möglichst im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.